

## Schulanmeldung bei Schulwechsel



**Grundschule Hördt, Kirchstr. 7, 76771 Hördt, Tel. 07272-71001,**

**Email: [info@grundschule-hoerdt.de](mailto:info@grundschule-hoerdt.de), Homepage: <https://www.grundschule-hoerdt.de>**

Anmeldung in die Klasse: <b>1 / 2 / 3 / 4</b>	Ab Schuljahr: <b>20 /20</b>
--	--------------------------------

### Schüler/Schülerin-

Name:	Vorname/n: _____
	<b>Rufname:</b> _____
Geschlecht: m/w/d	Religionszugehörigkeit:
Geburtsdatum: _____	Teilnahme Religionsunterricht: <input type="checkbox"/> kath. RU (bitte zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> evang. RU
Geburtsort: _____	Falls ein Kurs zustandekommt: <input type="checkbox"/> Ethik
Geburtsland:	<u>Bei Ethik:</u> Teilnahme am Gottesdienst: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Staatsangehörigkeit:	Zuzugsjahr nach Deutschland:
Überwiegend benutzte Fremdsprache, sofern nicht deutsch: _____	
Herkunftssprachenunterricht gewünscht?: : <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Straße:	
PLZ / Wohnort:	
Telefon:	
Nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Familienbuch <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/>	

### Eltern oder Sorgeberechtigte

Vor- und Zuname der Mutter:	Vor- und Zuname des Vaters:
<b>falls abweichend von der Adresse zum Kind:</b>	
Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon:	Telefon:
Mobil:	Mobil:
E-Mail:	E-Mail:
Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
<b>Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.</b>	

Schulanmeldung

**Besonderheiten bzgl. Entwicklung,**

z. B. Beeinträchtigungen und Krankheiten, bestehende Allergien, Unverträglichkeiten

Müssen Medikamente verabreicht werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, bitte das Formular zur Medikamentenabgabe in der Schule ausfüllen. Dies erhalten Sie im Sekretariat und auf der Homepage der Grundschule.	

**Masernschutz - die v. g. Person hat den Anforderungen gemäß § 20 IfSG:** (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> ihre Masernimmunität nachgewiesen.
<input type="checkbox"/> eine dauerhafte medizinische Kontraindikation nachgewiesen.
<input type="checkbox"/> keinen Nachweis erbracht.
Nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Impfpass <input type="checkbox"/> Ärztl. Bescheinigung <input type="checkbox"/> Nachweis durch KiTa <input type="checkbox"/> Nachweis in vorh. Schule

Anzahl Geschwister:	
Geschwister an unserer Schule:	
Name:	Klasse:

Bisher besuchte Schule:	Bisherige Klasse:
Adresse der bisherigen Schule (PLZ, Ort, Straße):	
Telefonnummer der bisherigen Schule:	Bisherige/r Klassenlehrer/in:
Einschulungsjahr:	Wechsel an unsere Schule zum:

Zur Information:

- Daten, welche das Gesundheitsamt zur Schuleingangsuntersuchung benötigt, werden über das Schulverwaltungsprogramm übermittelt.
- Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den Mitwirkungspflichten (§ 34 IfSG), sowie Informationen zum Masernschutzgesetz haben Sie erhalten.
- Informationen zum Schulischen Datenschutz haben Sie erhalten.
- Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Daten Ihres Kindes für schulische Zwecke (Erstellung Zeugnis, Klassenliste, Statistik und dergleichen) gespeichert werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu schulorganisatorischen Zwecken und werden selbstverständlich dem Datenschutzgesetz gemäß nicht an Dritte weitergegeben.
- Wir informieren Sie darüber, dass die Grundschule Hördt eine Schul-App (Stay Informed) benutzt. Hiermit werden Nachrichten und Termine an Eltern weitergeleitet. Ebenso werden Abwesenheitsmeldungen (z. B. Krankmeldung) über die App vorgenommen.
- Änderung von persönlichen Daten  
Die Eltern sind im Rahmen der gegenseitigen Informationspflicht verpflichtet, Änderungen von persönlichen Daten (Adresse, Sorgerecht, Telefonnummer und dergleichen) unmittelbar der Schule mitzuteilen. Wir gehen davon aus, dass getrenntlebende Sorgeberechtigte Informationen austauschen.

Hördt, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

**Unterschrift aller Erziehungs- und Sorgeberechtigten**

Von der Schule auszufüllen:

<input type="checkbox"/> Nachweis(e) lag(en) vor.
Datum: _____ Unterschrift: _____
Aufnehmende Lehrkraft / Schulsekretariat

# Anlage Erreichbarkeit

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

## Telefonische Erreichbarkeiten

Art des Ansprechpartners	Name und Vorname	Telefon privat	Telefon dienstlich	Handy	Email
Mutter					
Vater					

**Änderungen bei Ansprechpersonen sowie Telefonnummern sind der Schule unverzüglich mitzuteilen! Nur so können wir Sie im Notfall auch erreichen!**

## Einverständniserklärungen / Hinweise

1. Wir verwenden in der Schule Antolin und Anton. Hierfür wird ein Schülerkonto angelegt, welches für schulische Zwecke und privat zum Üben verwendet werden kann.

Hördt, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

2. Es kann vorkommen, dass im Schulalltag (Unterricht, Ausflüge, Klassenfahrt, etc.) Fotos gemacht werden und die Schüler/Schülerinnen diese erhalten. Darauf sind daher nicht nur Ihr eigenes Kind, sondern auch die Klassenkameraden und Kinder der Schule zu sehen. Sie verpflichten sich hiermit, die Fotos **nicht** in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Außerdem erklären Sie sich einverstanden, dass Fotos aus dem Schulalltag Ihres Kindes an Klassenkameraden weitergegeben dürfen.

Hördt, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

3. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind zum Schulbeginn von der Zeitung „Rheinpfalz“ für die Aktion „Nils Nager – Die Rheinpfalz knipst Knirpse“ ohne Namensnennung fotografiert und das Klassenfoto in der Zeitung veröffentlicht wird.

ja  nein

Hördt, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

4. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Fotos/besondere Leistungen meines/unseres Kindes in Medien der VG Rülzheim, der Zeitung, sowie auf der Homepage bzw. der Schul-App, mitunter mit Namen, erscheinen.

ja  nein

Hördt, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift aller Erziehungsberechtigten)

Grundschule Hördt  
Kirchstraße 7  
76771 Hördt

Tel.Nr.: 07272-71001  
FAX-Nr.: 07272-959472  
E-Mail: info@grundschule-hoerdt.de



Liebe Eltern!

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im kommenden Schuljahr mit der Stay Informed App arbeiten werden, um Nachrichten und Termine an Sie weiterzugeben.

Die App bietet für uns und für Sie Vorteile:

- Die App ist DSGVO-konform, werbefrei und für die NutzerInnen kostenlos.
- Wichtige Informationen und Termine erhalten Sie papierlos direkt auf Ihr Smartphone.
- Digitale Rückmeldezettel können direkt am Smartphone ausgefüllt und zurückgesandt werden.
- Sie können Abwesenheitsmeldungen (z.B. Krankheit) über die App versenden, die dann auch von Hort und BGS eingesehen werden können, wenn Ihr Kind diesen Gruppen zugeordnet ist.
- NutzerInnen, die kein Smartphone besitzen, können über die browser-basierte Web-App (mit PC oder Laptop) ohne Mehraufwand auf alle Informationen und Termine zugreifen.

Auf der Rückseite finden Sie eine Anleitung, wie Sie die App installieren können. Bitte wählen Sie als Gruppe die Klasse/die Klassen aus, die Ihr Kind/Ihre Kinder im kommenden Schuljahr besucht/besuchen.

Sollte Ihr Kind den Schülerhort oder die BGS besuchen, soll auch diese Gruppe ausgewählt werden.

Eltern, die die App bereits im Kindergarten nutzen, tippen auf die bisherige Einrichtung. Es erscheint das Feld „+ Einrichtung hinzufügen“, das dann ausgewählt werden muss.

Die **Einrichtungs-ID-Nummer** lautet: gh33085866



Liebe Grüße

Hier finden Sie noch ein Erklärvideo.  
<https://lmy.de/dgKddBDF>

# UND SO FUNKTIONIERT'S (STAY INFORMED APP)

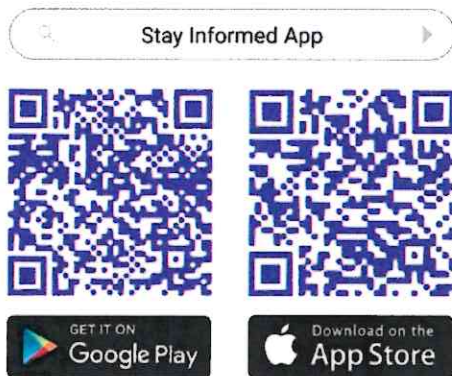


**1** Öffnen Sie auf Ihrem Smartphone den Google Play Store (Android-Handys) oder den App Store (iPhones).

**3** Klicken Sie auf **Herunterladen**

**2** Geben Sie im Suchfeld ein: Stay Informed App oder scannen Sie den QR Code:

**4** Nach der Installation klicken Sie auf **Öffnen**



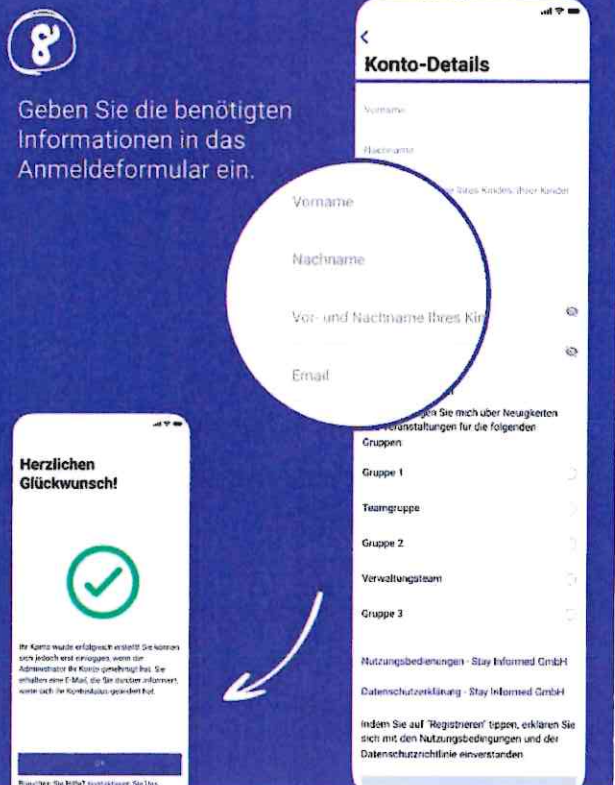
**5** Gehen Sie auf **Jetzt registrieren**



**6** Geben Sie die ID-Nummer unserer Einrichtung/ unseres Unternehmens ein



**7** Klicken Sie auf **Bestätigen**



**9** Sie erhalten dann in Kürze – nach der Prüfung durch uns, die Freigabe und können sich dann einloggen. Diese Prüfung erfolgt einmalig beim ersten Anmelden, danach steht Ihnen die App immer unmittelbar zur Verfügung.

Bei Fragen erreichen Sie mich unter:  
s.doll@grundschule-hoerdt.de

**- Hinweise an die Eltern zur Krankmeldung -**

1. . Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine Mitteilung über die App Stay Informed an die Schule bis **spätestens 7.30 Uhr**.

Falls Ihr Kind an der Mittagsbetreuung teilnimmt und diese auch die App nutzt, so wird ihr Kind hierüber automatisch in den Betreuungseinrichtungen abgemeldet.

Sollten die Betreuungseinrichtungen die App nicht nutzen, weisen wir Sie ausdrücklich daraufhin, dass eine Abmeldung im Krankheitsfall auch dort erforderlich ist (Schülerhort [info@schuelerhort-hoerd.de](mailto:info@schuelerhort-hoerd.de) oder Tel. 07272-6875, Betr. GS [betreuung@grundschule-hoerd.de](mailto:betreuung@grundschule-hoerd.de) oder 0157-80532271).

2. Nachdem Ihr Kind wieder gesund ist, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung für die Fehlzeiten mit (wenn Ihr Kind länger als 3 Tage krank war).

3. Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) kontaktieren Sie bitte den/die Klassenlehrer(in).

4. Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte, erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt.

5. Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen für einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte dem/der Sportlehrer(in) eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest zukommen. In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sportstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern bzw. nur solche Tätigkeiten verrichten, die die Gesundheit Ihres Kindes erlauben. Allgemein gilt: Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme während der Sportstunden im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft der/die Sportlehrer(in).

# GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

## Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Grundschule Hördt

(Name der Einrichtung)

Grundschule Hördt  
Kirchstr. 7 · 76771 Hördt  
Telefon 07272 - 71001

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

### Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

**Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung:** Melanie Pinter

**Kontakt:** Telefon 07272-71001 / E-Mail: info@grundschule-hoerd.de

## Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

**Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG**

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers <sup>#</sup>	Erkrankung oder Verdacht in WG <sup>°</sup>
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) <b>Durchfall oder Erbrechen</b> (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige <b>Lungentuberkulose</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>bakterielle Ruhr</b> (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Borkenflechte</b> (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Cholera</b> / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch <b>EHEC</b> verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Diphtherie</b> / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis A</b> (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis E</b> (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hirnhautentzündung</b> durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - <b>(Hib)-Bakterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Keuchhusten</b> (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Kinderlähmung</b> (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kopflausbefall</b> (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Skabies</b> (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Masern</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Meningokokken-Infektion</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Mumps</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Orthopocken-Krankheiten</b> (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Pest</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Röteln</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Scharlach</b> oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Typhus oder Paratyphus</b> / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes <b>hämorrhagisches Fieber</b> (z.B. Ebolafeiber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Windpocken</b> (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* <b>Betretungsverbot</b> von Gemeinschaftseinrichtungen und <b>Mitteilungspflicht</b> der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
<sup>#</sup> Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen <b>nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht</b> der Sorgeberechtigten bei <b>Ausscheidung</b>			
<sup>°</sup> <b>Betretungsverbot</b> von Gemeinschaftseinrichtungen und <b>Mitteilungspflicht</b> der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung <b>einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)</b>			

Liebe Eltern,

liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen<sup>1</sup> sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt\*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[\* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

### Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

---

<sup>1</sup> Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

### Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)).

Mit freundlichen Grüßen



## S C H U L I S C H E R   D A T E N S C H U T Z

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der Grundschule Hördt geben:

1. Für unsere Datenverarbeitung ist grundsätzlich die Schule verantwortlich, mit Unterstützung der Verbandsgemeinde Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim, als Schulträger. Als Datenschutzbeauftragter unserer Schule ist Frau Lupp bestellt, Telefon 07272-71001, E-Mail: l.lupp@grundschule-hoerdt.de.
2. Ihre Daten und die Ihres Kindes werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach §67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.  
Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos und Texte.  
Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik werden die Aktivitäten Ihrer Kinder automatisch protokolliert.
3. Unter der Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter. Unsere Schule nutzt in der Verwaltung Cloud-Produkte außereuropäischer Anbieter. Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.
4. Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassenbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre und Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre aufbewahrt.
5. Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung der Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.